

Vorrücken und Wiederholen - Mittelschule

KMS vom 19.5.2021, Az.III.2-BS 7200.0/131/1

Die Jahresfortgangsnoten sind grundsätzlich auf der Grundlage der bisher im Schuljahr 2020/21 erbrachten Leistungen festzusetzen.

Für **alle Schüler*innen**, für die ausnahmsweise ein Vorrücken nach §§ 15 und 16 MSO nicht möglich ist, sind Entscheidungen über ein Vorrücken auf Probe gemäß Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG zu treffen. Dabei ist die im Einzelfall zu Leistungsminderung führende erhebliche Beeinträchtigung infolge der Covid-19-Pandemie in besonderem Maße zu gewichten, auch hinsichtlich der Erwartung, ob die entstandenen Lücken geschlossen werden können und ob das Bildungsziel erreicht werden kann.

Anmerkung: Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz. Die Dauer der Probezeit und die Entscheidung über das Bestehen erfolgt analog § 16 MSO.